

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung
Flur 6, Maßstab 1: 1000, VP 1103/95
Stand 22.05.85

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerliche
stättet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz
1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12
19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zweck
planung.



Fillkuhlenbre

L 641

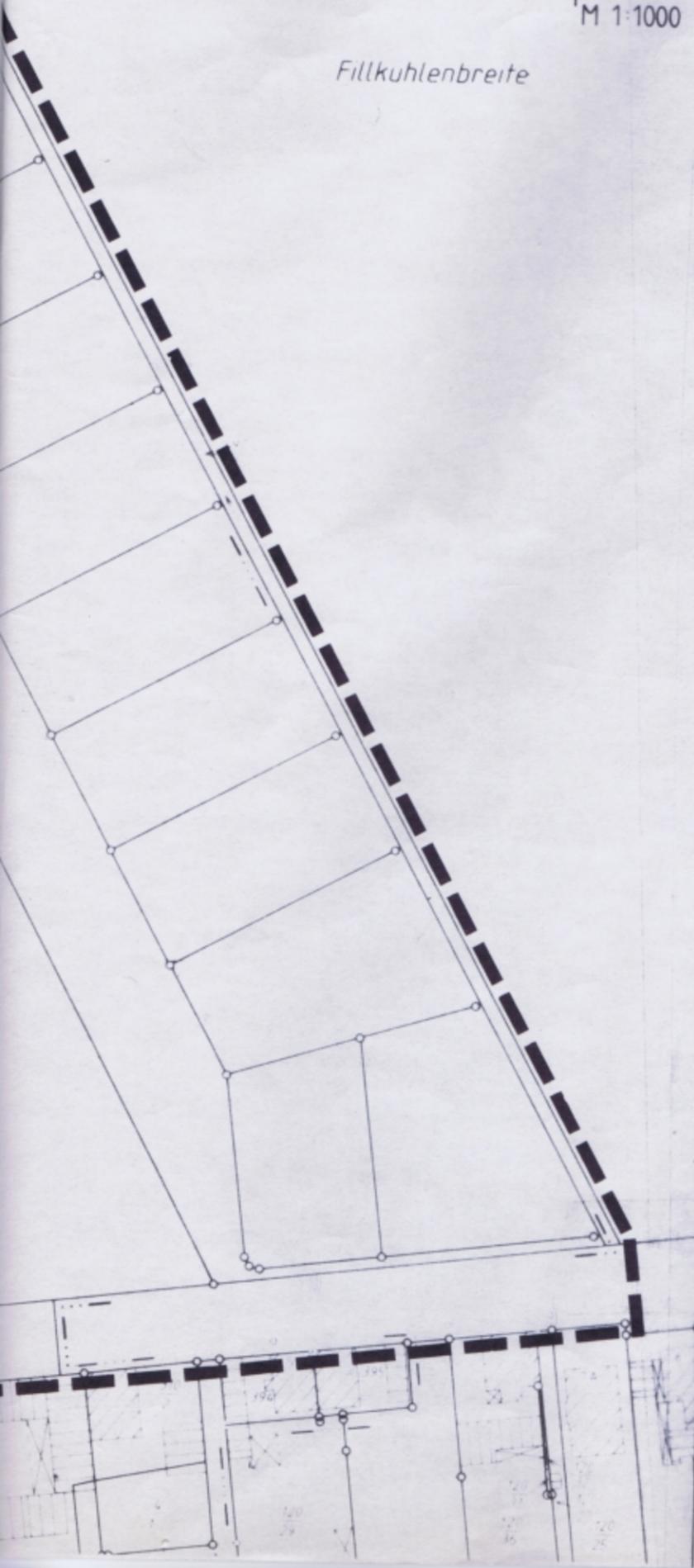
Ge: Liegenschaftskarte, Gemarkung
Stab 1: 1000, VP 1103/95

Die Geltung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-
Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli
VBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom
ds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleit-



M 1:1000

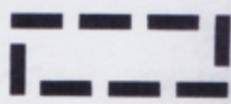
Fillkuhlenbreite



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES SOLLEN IM NÖRDLICHEN, ZENTRALEN UND SÜDLICHEN TEIL DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BEREITS FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE, DORFGEBIETE UND EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIETE DERART ERWEITERT WERDEN, DASS DIE BAUGRENZEN, DIE URSPRÜNGLICH EINEN ABSTAND VON 10 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFWIESEN, DEMGEGENÜBER NUN EINEN ABSTAND VON 5 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HABEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelkamp"
in der Gemeinde Warberg

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Warberg die nachstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelkamp" beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit der wirksamen Ursprungsfassung dieses Bebauungsplanes.

§ 2

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sollen im nördlichen, zentralen und südlichen Teil die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der bereits festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete, Dorfgebiete und eingeschränkten Dorfgebiete derart erweitert werden, daß die Baugrenzen, die ursprünglich einen Abstand von 10 m zur Straßenbegrenzungslinie aufwiesen, demgegenüber nun einen Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie haben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Warberg, den 19.06.95

x Ratsvorsitzender x
1. stellvertr. Bürgermeister

J. J. J.



(Siegel)

[Signature]
Gemeindedirektor

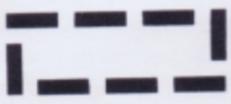
Zwecke ge-
vom 02. Juli
gesetzes vom
er Bauleit-



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES SOLLEN IM NÖRDLICHEN, ZENTRALEN UND SÜDLICHEN TEIL DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER BEREITS FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIETE, DORFGEBIETE UND EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIETE DERART ERWEITERT WERDEN, DASS DIE BAUGRENZEN, DIE URSPRÜNGLICH EINEN ABSTAND VON 10 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFWIESEN, DEMGEGENÜBER NUN EINEN ABSTAND VON 5 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HABEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelkamp" in der Gemeinde Warberg

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Warberg die nachstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelkamp" beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit der wirksamen Ursprungsfassung dieses Bebauungsplanes.

§ 2

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sollen im nördlichen, zentralen und südlichen Teil die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der bereits festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete, Dorfgebiete und eingeschränkten Dorfgebiete derart erweitert werden, daß die Baugrenzen, die ursprünglich einen Abstand von 10 m zur Straßenbegrenzungslinie aufwiesen, demgegenüber nun einen Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie haben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Warberg, den 14.06.95

x **Ratsvorsitzender** x
1. stellvertr. Bürgermeister
Jegodtka



Kraus
Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des sischen Gemeindeordnung hat de der Planzeichnung und den nachs als Satzung beschlossen.

Warberg, den 12.09.95

gez. *Jegodtka*
stellv. (Bürgermeister)

Der Rat/Verwaltungsausschuß c meinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungspl sen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemä BauGB am 19.10.94..... ortsüt gemacht.

Warberg, den 08.0

gez. *Grabenhorst*
Stadt- Gemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem genschaftskatasters und weist die bedeutsamen baulichen Anlagen s Wege und Plätze vollständig nach 03.05.95...
Sie ist hinsichtlich der Darstellung und der baulichen Anlagen ge wandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bi zen in die Örtlichkeit ist einwandfr

Helmstedt, den 20.0

i. V. gez. *Dr. Ing. Stegel*
Katasteramt / Öffentl. best. Verm-

Der Entwurf des Bebauungsplans arbeitet von:
Büro für Stadtplan
Dr.-Ing. W. Schwei
Bohlweg 1
38100 Braunschwi

Braunschweig, den 17.07.189

P. Gebel
(Planverfasser)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehend/nebenstehenden/obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Warberg, den 12.09.1995

gez. Jegodtka
(Bürgermeister)

Siegel

gez. Grabenhorst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.09.94 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.10.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Warberg, den 08.09.1995

gez. Grabenhorst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.05.95.).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 20.07.95

i. V. gez. Dr.-Ing. Siegelmann
Katasteramt / Öffentl. best. Verm.-Ing. Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 17.07.1995

R. Gebel
(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.03.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 27.04.1995 bis 01.06.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Warberg, den 08.09.1995

gez. Grabenhorst
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Ver
meinde hat in
dem vereinfach
unsplans un
die eingeschr
Satz 2 BauGB
Den Beteiligte
2 BauGB wu
Gelegenheit z
gegeben.

(Stadt-/Gemei

Der Rat der
der vorgebr
gem. § 3 Ab
14.06.1995
dung beschlo

Warberg
gez. Gra
Stadt-/Gemeir

Der Bebauung
BauGB am 15
Für den Beba
von Rechtsv
BauGB mit M

Helmstedt
gez. Siegel
Bezirksregieru
Siegel

Gemeindedirektor

es Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersäch-
der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus
nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen.

Siegel

gez. Grabenhorst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Stadt-Ge-
94
eschlos-

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.03.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abs. 1
bekannt-

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

5

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 27.04.1995 bis 01.06.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

el

des Lie-
ebaulich
Straßen,
nd vom

Warberg den 08.09.1995

gez. Grabenhorst

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Grenzen
ch ein-

Gren-
lich.

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

5

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

e ausge-

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.06.1995 (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Warberg den 08.09.1995

gez. Grabenhorst

Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 14.09.1995 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Helmstedt den 31.10.1995

gez. Singl

Bezirksregierung/Landkreis

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom

(Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den

Stadt-/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 23.11.1995 im Amtsblatt des Landkr. Helmst. bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 23.11.1995 in Kraft getreten.

Warberg den 04.12.1995

Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den

Stadt-/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 23.11.1995 im Amtsblatt des Landkr. Helmst. bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 23.11.1995 in Kraft getreten.

Warberg den 04.12.1995

Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

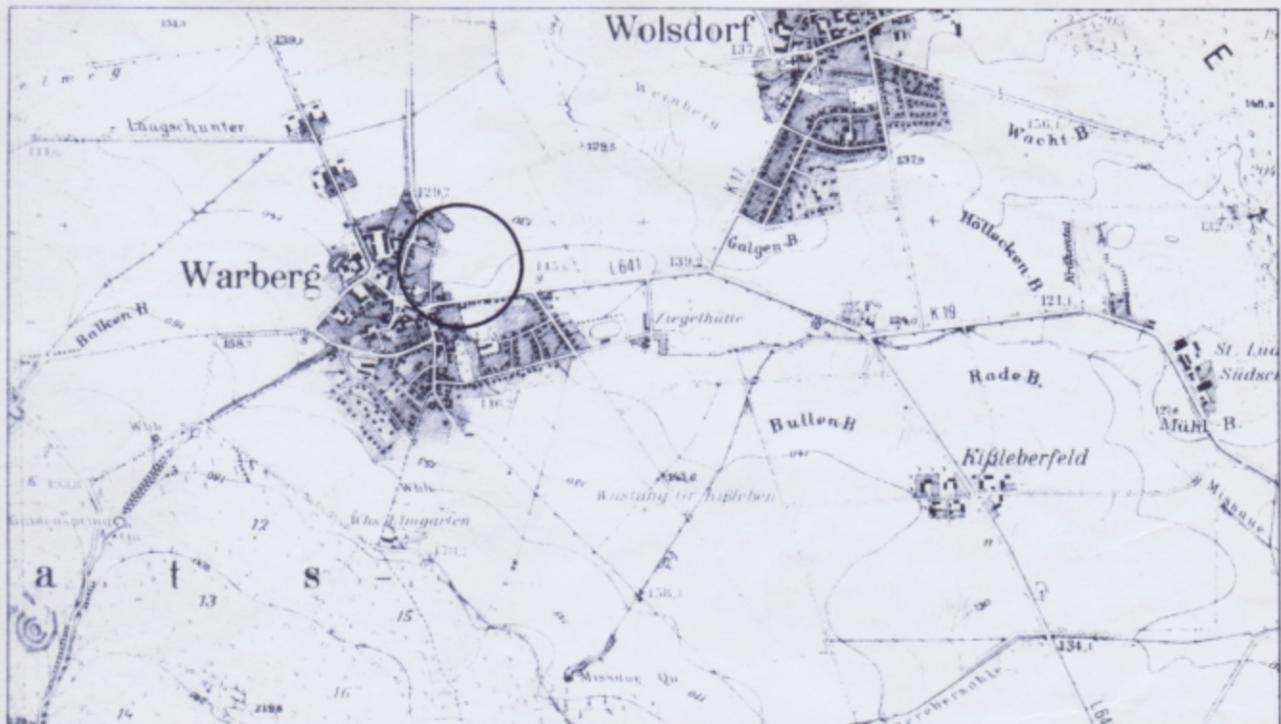
..... den

Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... den

Stadt-/Gemeindedirektor



ÜBERSICHT

M 1:25'000

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 3831 Schöningen

Umfassende Aktualisierung 1990
Einzelne Ergänzungen 1991
8. Auflage 1992

Warberg den 5. Jan. 1996

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Gemeindedirektor



GEMEINDE WARBERG

ZIEGELKAMP 2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig